

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

I. Kammer.

N^o 94.

Dresden, am 29. April

1851.

Achtundneunzigste öffentliche Sitzung der ersten Kammer am 10. April 1851.

Inhalt:

Registrandenvortrag. — Vortrag von Seiten der ersten Deputation, die der Staatsregierung zu ertheilende Ermächtigung hinsichtlich der die Ausübung der Jagd, die Bildung von Jagdrevieren u. zu treffenden Bestimmungen. — Berathung darüber, sowie über den Antrag des Abg. Haberkorn zu Punkt 1. der Ermächtigung. — Beschlußfassung. — Vortrag und Genehmigung der ständischen Schrift über den ersten Entwurf des Militärpensionsgesetzes. — Besprechung über diese ständische Schrift. — Vortrag von Seiten der ersten Deputation, über noch obwaltende Differenzen hinsichtlich der Beschlüsse beider Kammern, den Gesetzentwurf, die Aufhebung der deutschen Grundrechte betreffend. — Beschlußfassung, die den Directorien zu ertheilende Ermächtigung, die Fertigung der ständischen Schriften hinsichtlich der Grundrechte, der Communalgarde u. — Vortrag und Genehmigung einer ständischen Schrift, die Petition der Kaufmannschaft zu Pirna u., den Einzelverkauf von Branntwein betreffend. — Mündlicher Vortrag von Seiten der vierten Deputation, die Petition Seiler's, die Erbverwandlung ritterschaftlicher Lehne betreffend. — Beschlußfassung. — Schlußreden des Präsidenten v. Schönfels, des Vicepräsidenten Gottschald, des Prinzen Johann und des Staatsministers v. Beust. — Schluß.

Kurz vor 7 Uhr wird die Sitzung, bei welcher die Herren Staatsminister v. Friesen und Behr und 37 Mitglieder zugegen waren, mit dem Vortrage aus der Registrande eröffnet. Es finden sich auf derselben eingetragen:

(Nr. 440.) Protocollauszug der zweiten Kammer vom 9. April 1851, den Beitritt zu dieseitigem Beschlusse über die Petition der Kaufmannsinnungen zu Pirna und Freiberg, den Einzelverkauf des Branntweins betreffend, enthaltend.

Präsident v. Schönfels: Gehet an die Deputation zurück.

(Nr. 441.) Protocollauszug derselben von demselben Tage, den Beitritt zu dem über die Petition des Stadtraths zu Neustadt bei Stolpen um Befürwortung eines Chaussee-

baues zwischen Stolpen und Bischofswerda dieiseits gefaßten Beschlusse betreffend.

Präsident v. Schönfels: Der Beschluß der dieseitigen Kammer ging dahin: die Petition zur Erwägung an die Staatsregierung abzugeben. Die zweite Kammer ist diesem Beschlusse beigetreten, und es wird demnach die Abgabe zu erfolgen haben.

(Nr. 442.) Protocollauszug der zweiten Kammer vom 10. April 1851, die anderweite Berathung über den die Aufhebung der Grundrechte betreffenden Gesetzentwurf enthaltend.

Präsident v. Schönfels: Ist sofort an die außerordentliche Deputation abgegeben worden. Es wird darüber noch Vortrag erfolgen.

(Nr. 443.) Protocollauszug derselben von demselben Tage, die Beschlüsse über die Differenzpunkte bezüglich des Entwurfs eines Jagdgesetzes betreffend.

Präsident v. Schönfels: Ist an die erste Deputation abgegeben worden und wird ebenfalls von dieser Vortrag zu erwarten sein. Wir würden nun zur

Tagesordnung

übergehen. Es ist der Vortrag, das Jagdgesetz betreffend, und ich ersuche den Referenten Herrn Bürgermeister Hennig, den betreffenden Vortrag zu erstatten.

Referent Bürgermeister Hennig: Das Jagdgesetz hat beiden Kammern zur Berathung vorgelegen, und zwar zunächst der ersten und dann der zweiten Kammer. Die Beschlüsse, welche die zweite Kammer gefaßt hat, weichen von denen der ersten Kammer bedeutend ab, weil sie das Princip, welches wir in §. 1 ausgesprochen haben, nicht anerkannt hat. Es bestand das Princip darin, daß ein Unterschied gemacht werden sollte zwischen Alt- und Neujagdberechtigten. Es hat nun heute Morgen das Vereinigungsverfahren stattgefunden. Beide Deputationen waren beisammen. Gleich bei Beginn des Verfahrens aber erklärte der anwesende Herr Staatsminister, daß Se. Majestät der König sich bewogen gefunden habe, das Decret zurückzuziehen, weil bei den wenigen Stunden bis zu dem Ende unseres Landtages es nicht möglich sei, die Differenzpunkte zur Erledigung zu bringen. Dagegen wurde von Seiten der Staatsregierung beantragt, daß die Regierung von beiden Kammern ermächtigt werden möchte, eine Verordnung